Pflegekasse und Steuer: Ihre Ansprüche 2026

Entlastungsbetrag, Verhinderungspflege, Hilfsmittel und Steuerermäßigung auf einen Blick

Entlastungsbetrag (§ 45b SGB XI)

Ab Pflegegrad 1: 131 € im Monat für anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag, z. B. Haushaltshilfe und Betreuung. Nicht genutzte Beträge werden angespart und können bis zum 30. Juni des Folgejahres verwendet werden. Bei Helping Home rechnen wir direkt mit der Pflegekasse ab.

Umwandlungsanspruch (§ 45a Abs. 4 SGB XI)

Ab Pflegegrad 2 können bis zu 40 % der nicht genutzten Pflegesachleistung für Alltagsunterstützung eingesetzt werden. Das Pflegegeld verringert sich dann anteilig.

Verhinderungs- und Kurzzeitpflege (§§ 39, 42a SGB XI)

Leistung	Betrag / Info
Gemeinsamer Jahresbetrag	bis 3.539 € pro Kalenderjahr, ab Pflegegrad 2, frei aufteilbar
Verhinderungspflege	bis zu 8 Wochen im Jahr, z. B. bei Urlaub oder Krankheit der Pflegeperson – auch stundenweise
Kurzzeitpflege	bis zu 8 Wochen im Jahr in einer stationären Einrichtung

Weitere Leistungen

Leistung	Betrag
Pflegehilfsmittel zum Verbrauch (§ 40 Abs. 2)	bis 42 € im Monat
Wohnumfeldverbesserung (§ 40 Abs. 4)	bis 4.180 € je Maßnahme
Pflegegeld / Sachleistung (§§ 36, 37)	siehe Tabelle unten – kombinierbar (§ 38)

Steuerermäßigung (§ 35a EStG)

Für den selbst bezahlten Anteil haushaltsnaher Dienstleistungen gibt es eine Steuerermäßigung von 20 % der Arbeitskosten, höchstens 4.000 € im Jahr (bei 20.000 € Aufwand). Was die Pflegekasse erstattet, ist nicht absetzbar. Voraussetzung: Rechnung und unbare Zahlung. Wir stellen Rechnungen aus, die Sie dafür verwenden können.

Pflegegeld und Pflegesachleistung 2026

Pflegegrad	Pflegegeld / Monat	Pflegesachleistung / Monat
2	347 €	796 €
3	599 €	1.497 €
4	800 €	1.859 €
5	990 €	2.299 €

Für verbindliche steuerliche Auskünfte wenden Sie sich bitte an eine Steuerberatung oder einen Lohnsteuerhilfeverein.